

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/3b3d9955-a711-3596-a194-ecb1f227fe13

Bibliografie

**Titel** Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

## § 724 ZPO - Vollstreckbare Ausfertigung

- (1) Die Zwangsvollstreckung wird auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils (vollstreckbare Ausfertigung) durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges erteilt. <sup>2</sup>Ist der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig, so kann die vollstreckbare Ausfertigung auch von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt werden.

